

Lesefassung der  
**Satzung und Benutzungs- und Gebührenordnung**  
**der Stadtbibliothek „Hans Fallada“**  
**der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschluss BV-V/07/0791 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 04.12.2023 folgende Satzung erlassen.

**I. Allgemeines**

**§ 1**  
**Struktur**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis wird nach dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Die Stadtbibliothek dient der Förderung von Bildung, Kultur und Begegnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Sie stellt ein umfangreiches, zeitgemäßes Medienangebot bereit, vermittelt Wissen und Kompetenzen und veranstaltet vielseitige kulturelle Angebote.

**§ 3**  
**Öffnungszeiten**

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang im Haus und auf der Website der Stadtbibliothek bekannt gegeben.

**§ 4**  
**Benutzungsberechtigung**

Jede\*r kann die Stadtbibliothek kostenlos nutzen, soweit keine gebührenpflichtigen Leistungen in Anspruch genommen werden. Gebührenpflichtige Leistungen regelt die Gebührenordnung.

## II. Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung und Ausleihe von Medien sowie die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten.

### **§ 5 Anmeldung**

- (1) Für die Ausleihe von Medien sind die Anmeldung in der Stadtbibliothek und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich.
- (2) Benutzer\*innen weisen für die Anmeldung einen gültigen Personalausweis oder einen Reisepass nach. Bei der Anmeldung mit Reisepass ist der Nachweis einer gültigen deutschen Wohnadresse durch eine amtliche Meldebescheinigung bzw. ein anderes behördliches Dokument notwendig. Für die Anmeldung ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums erforderlich. Benutzer\*innen bestätigen mit der Unterschrift die Kenntnisnahme der Satzung samt Benutzungs- und Gebührenordnung sowie der Hausordnung und erteilen die Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 6.
- (3) Für die Anmeldung Minderjähriger ist die Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular sowie der amtliche Nachweis der Anschrift der/ des Erziehungsberechtigten notwendig. Die Anmeldung gilt unbefristet bis auf Widerruf. Der/ die gesetzliche Vertreter\*in haftet für entstehende vertragliche Verbindlichkeiten.
- (4) Für geschäftsunfähige Nutzer\*innen kann das Benutzungsverhältnis ausschließlich mit dem/ der gesetzlichen Vertreter\*in begründet werden. Die Anmeldung erfolgt durch den/ die gesetzliche Vertreter\*in in der Stadtbibliothek. Für die Anmeldung sind die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung auf dem Anmeldeformular sowie der amtliche Nachweis der Anschrift der gesetzlichen Vertretung notwendig. Die Anmeldung gilt unbefristet bis auf Widerruf. Der/ die gesetzliche Vertreter\*in haftet für entstehende vertragliche Verbindlichkeiten.
- (5) Für die ermäßigte Jahresgebühr ist der Ermäßigungsgrund bei der Anmeldung nachzuweisen.
- (6) Die Partner\*innenkarte ist eine Ermäßigung für die Anmeldung von zwei in einem Haushalt lebenden Ehe- oder Lebenspartner\*innen. Zur Anmeldung ist der gemeinsame Wohnsitz nachzuweisen.
- (7) Die Monatskarte hat vom Tag der Anmeldung an eine Gültigkeit von einem Monat.
- (8) Einrichtungen zum Zweck der Bildung, Aus- und Fortbildung sowie gemeinnützige Sozialeinrichtungen können für ihre Mitarbeiter\*innen einen kostenlosen Bibliotheksausweis zur ausschließlichen Nutzung für den Zweck der jeweiligen Einrichtung beantragen. Die Zugehörigkeit der Mitarbeiter\*innen ist durch die Einrichtung jährlich nachzuweisen.
- (9) Nach Anmeldung und Bezahlung der Jahresgebühr erhalten die Benutzer\*innen einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Bibliotheksausweis gilt jeweils für ein Jahr und ist bei jeder Ausleihe vorzulegen. Auf Antrag der Benutzer\*innen kann die Gültigkeit des Benutzerausweises jährlich verlängert werden.

## **§ 6** **Datenschutz**

- (1) Die Erfassung und Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (2) Zur Anmeldung notwendige personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift werden elektronisch auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erhoben und gespeichert. Sie dienen ausschließlich der Ausleihverwaltung.
- (3) Der Zugriff auf den Online-Katalog und das Online-Leserkonto durch die Benutzer\*innen erfolgt verschlüsselt.
- (4) Daten inaktiver Benutzerkonten werden zwei Jahre nach Ablauf des Bibliotheksausweises automatisch gelöscht, sofern alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sind.

## **§ 7** **Ausleihe**

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen. Die Identität ist auf Verlangen mit den in § 5 Abs. 2 genannten Dokumenten nachzuweisen.
- (2) Die Stadtbibliothek legt für die Medien Ausleihfristen fest, die öffentlich bekannt gegeben werden. Der jeweils geltende Rückgabetermin ist auf der Ausleihquittung oder im Online-Leserkonto nachzulesen.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf des Termins telefonisch, per E-Mail, persönlich in der Stadtbibliothek oder im Online-Benutzerkonto bis zu zweimal verlängert werden. Auf Verlangen der Stadtbibliothek sind die Medien vorzulegen. Von Verlängerungen ausgenommen sind digitale und vorbestellte Medien.
- (4) Die Stadtbibliothek kann die Anzahl der auszuleihenden Medien und die Fristen der Ausleihe begrenzen.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß III. Gebührenordnung, § 15 Abs. 1 vorbestellt werden. Eine Benachrichtigung über die Bereitstellung erfolgt per E-Mail, sofern das Einverständnis zur Nutzung der E-Mail-Adresse vorliegt. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, einzelne Medien bzw. Medieneinheiten von der Vorbestellmöglichkeit auszuschließen.
- (6) Teilbestände können von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek oder ein/e von ihr beauftragte/r Mitarbeitende/r.
- (7) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Verfügbarkeitsgarantie für Medien.

## **§ 8** **Internet und elektronische Dienste**

- (1) In der Stadtbibliothek ist die Nutzung von Internet und W-LAN unentgeltlich.
- (2) Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste und Inhalte ist untersagt. Es ist ebenso untersagt, Nachrichten oder Beiträge mit jugendgefährdendem oder strafbarem Inhalt zu versenden oder zu teilen.
- (3) Es ist nicht gestattet, System- und Softwareeinstellungen sowie die Hardware der bereitgestellten elektronischen Geräte zu verändern.

## **§ 9**

### **Pflichten der Benutzer\*innen und Haftungsregelungen**

- (1) Die Benutzer\*innen sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln sowie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) Vor der Ausleihe haben die Benutzer\*innen die Medien auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen und sichtbare Mängel der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übergeben.
- (3) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien während der Benutzung sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Haftbar ist der/ die Benutzer\*in, auf deren/ dessen Benutzerausweis die Medien entliehen wurden bzw. der/ die gesetzliche Vertreter\*in.
- (4) Die Stadtbibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien einschließlich der Beilagen und Schutzhüllen den/ die Benutzer\*in zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Zusätzlich wird eine Gebühr gemäß Ziffer III. Gebührenordnung, § 16 Abs. 3 erhoben.
- (5) Jeder Diebstahl von Eigentum der Stadtbibliothek wird angezeigt.
- (6) Die Benutzer\*innen haften für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheber- und Persönlichkeitsrechts der jeweiligen Medien.
- (7) Die Benutzer\*innen sind verpflichtet, Änderungen des Namens oder der Anschrift, sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust kann durch die Bibliothek ein Ersatz-Benutzerausweis ausgestellt werden. Dieser ist kostenpflichtig gemäß Ziffer III. Gebührenordnung, § 15 Abs. 2.
- (8) Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haftet der/ die eingetragene Benutzer\*in bzw. die gesetzliche Vertretung.
- (9) Die Stadtbibliothek haftet weder für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an privaten Dateien, Datenträgern, Programmen, Hardware und Geräten durch entlehene Medien oder Downloads entstehen, noch für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer\*innen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Bibliotheksmitarbeiter\*innen zurückzuführen sind.

## **§ 10**

### **Verhalten in der Stadtbibliothek und Hausordnung**

- (1) In der Stadtbibliothek dürfen Menschen weder in Wort noch in Schrift wegen ihrer Abstammung, ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen, ihrer sexuellen Orientierung o. Ä. als minderwertig oder verächtlich diskriminiert werden und kein extremistisches Gedankengut dargestellt oder verbreitet werden.

- (2) Das Verhalten der Benutzer\*innen in den Räumen der Stadtbibliothek regelt die Hausordnung, die durch Aushang öffentlich bekannt gemacht wird.

### **§ 11 Folgen von Verstößen**

- (1) Wer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Gebühren, Säumnis- und Mahngebühren sowie der Ersatzleistungen zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

### **III. Gebührenordnung**

#### **§ 12 Maßstab**

- (1) Gebühren werden für die Inanspruchnahme von besonderen, hier gesondert aufgeführten, Leistungen der Stadtbibliothek, Säumnis- und Mahngebühren sowie Auslagenersatz erhoben. Der Maßstab für die Nutzung der Stadtbibliothek ist eine jährliche bzw. monatliche (Monatskarte) Grundgebühr pro Benutzer\*in.
- (2) Die Gebühren sind den nachfolgenden Regelungen zu entnehmen.

#### **§ 13 Jahresgebühr für die Nutzung der Bibliothek**

Es gelten unterschiedliche Gebührensätze für die Nutzung der Stadtbibliothek für Einwohner\*innen mit Wohnsitz innerhalb und außerhalb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Greifswalder\*innen zahlen eine reduzierte Jahresgebühr.

- (1) Jahresgebühr für Nutzer\*innen mit Wohnsitz *innerhalb* der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Reguläre Jahresgebühr für Erwachsene ab 18 Jahren	18,00 Euro
Ermäßigte Jahresgebühr für Erwachsene ab 18 Jahren mit einem der folgenden Ermäßigungsgründe: Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, KUS-Pass-Inhaber*innen, Studierende, Inhaber*innen der Ehrenamtskarte	12,00 Euro
Partner*innenkarte für zwei (Ehe- oder Lebenspartner*innen im gleichen Haushalt)	28,00 Euro
Monatskarte	5,00 Euro

- (2) Jahresgebühr für Nutzer\*innen mit Wohnsitz *außerhalb* der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Reguläre Jahresgebühr für Erwachsene ab 18 Jahren	22,00 Euro
Ermäßigte Jahresgebühr für Erwachsene ab 18 Jahren mit einem der folgenden Ermäßigungsgründe: Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Studierende, Inhaber*innen der Ehrenamtskarte	14,00 Euro
Partner*innenkarte für zwei (Ehe- oder Lebenspartner*innen im gleichen Haushalt)	33,00 Euro
Monatskarte	6,00 Euro

- (3) Für Minderjährige ist die Ausleihe gebührenfrei. Dabei ist der Wohnsitz unerheblich.

#### **§ 14 Säumnisgebühren**

- (1) Die Regelungen zu Säumnisgebühren gelten für Nutzer\*innen mit Wohnsitz innerhalb und außerhalb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt die Säumnisgebühr, unabhängig von einer schriftlichen Erinnerung 0,50 Euro pro Öffnungstag und Medieneinheit bis zu einem Höchstbetrag von 25 Euro.
- (3) Minderjährige zahlen 50 Prozent der unter (2) bestimmten Säumnisgebühren.
- (4) Bei nachweislich unverschuldeten Terminüberschreitungen ist die Leitung der Stadtbibliothek berechtigt, auf Antrag des/ der Benutzenden oder der gesetzlichen Vertretung die Säumnisgebühr zu erlassen.

#### **§ 15 Servicegebühren**

- (1) Für die Vorbestellung eines physischen Mediums wird eine Gebühr von 1,00 Euro erhoben. Diese Gebühr fällt auch bei Nichtabholung an.
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises für Erwachsene beträgt 4,00 Euro, für Minderjährige 2,00 Euro.

#### **§ 16 Gebühren im Zusammenhang mit Mahnvorgängen**

- (1) Für die Ermittlung neuer Adressen in Folge nicht gemeldeten Wohnungswechsels wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.
- (2) Portokosten, die der Stadtbibliothek durch das Mahnverfahren oder durch Leistungen im Auftrag des/ der Benutzenden entstehen, werden durch den/ die Benutzende/n getragen.
- (3) Bei Schadensersatz einer verlustigen Medieneinheit durch ein nichtidentisches Exemplar oder durch finanziellen Wertausgleich wird eine Einarbeitungsgebühr von 5,00 Euro fällig.

**§ 17**  
**Gebühren für Ausdrücke und Kopien**

Ausdruck/ Kopie pro Seite A4 sw	0,20 €
Ausdruck/ Kopie pro Seite A4 farbig	0,50 €
Ausdruck/ Kopie pro Seite A3 sw	0,40 €
Ausdruck/ Kopie pro Seite A3 farbig	1,00 €

**§ 18**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzenden, bei Minderjährigen und geschäftsunfähigen Personen deren gesetzliche Vertretung.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 19**  
**Entstehung und Fälligkeit von Gebühren**

- (1) Die Jahresgebühr sowie die Gebühr für die Monatskarte entstehen nach erfolgter Anmeldung und werden sofort als Gesamtsumme fällig. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.
- (2) Die Gebühren gemäß § 13 bis § 17 der Gebührenordnung entstehen mit der Ausleihe, der Bereitstellung der Vorbestellung, der Rückgabe der Medien oder mit der erbrachten Leistung bzw. nach Überschreitung der Leihfrist und werden sofort fällig.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die „Satzung und Gebührentarif der Stadtbibliothek Hans Fallada der Hansestadt Greifswald“ vom 20.02.2012 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister